



Inhalt	Seite
33. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	108
34. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	109
35. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	110
36. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 31.05.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte.....	111
vom 07.12.2020.....	
37. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 31.05.2022 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 01.12.2020.....	113
38. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung.....	115
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte.....	
vom 30.05.2022.....	

33. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Frau Maria Theresia Paeske, letzte bekannte Anschrift Schilchweg 8B in 6073 Flüeli-Ranft Schweiz, liegen bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen/Haushalt, Veranlagung, Schuldenmanagement und Beteiligungen, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 221 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Bescheid 20.14/LA 112750 vom 19.04.2022**
- **Bescheid 20.14/LA 112750 vom 19.04.2022**

Die Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 25.05.2022

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen/ Haushalt, Veranlagung, Schuldenmanagement und Beteiligungen
Im Auftrag

gez.
Langfeld

34. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Frau Maria Theresia Paeske, letzte bekannte Anschrift Schilchweg 8 b in CH-6073 Flüeli-Ranft (OW), Schweiz, liegen bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 227 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Bescheid 21-60-1000/Pf. 059/22 vom 11.04.22**
- **Bescheid 21-60-1000/Pf. 060/22 vom 11.04.22**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 24.05.2022

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung
Im Auftrag

gez.
Fietkau

35. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jürgen Pohl, letzte bekannte Anschrift Steinhausstraße 107 in 58099 Hagen , liegt bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 227 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

• **Bescheid 21-60-1000/Pf. 071/22 vom 10.05.22**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 24.05.2022

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen/Zahlungsabwicklung
Im Auftrag

gez.
Fietkau

36. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 31.05.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte

vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.05.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Anregungen und Beschwerden) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jede*r Einwohner*in der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat nach § 24 der Gemeindeordnung NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

§ 2

Der I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 tritt mit den Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 31.05.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 31.05.2022

gez.
Axourgos
Bürgermeister

37. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 31.05.2022 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 01.12.2020

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.05.2022 folgenden I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 01.12.2020 beschlossen:

§ 1

§1 wird um den Absatz (4) ergänzt:

- (4) Hat eine Idee des MitMachPortals 100 Unterstützer*innen, wird diese an den zuständige Fachausschuss zur Vorberatung (mit abschließender Behandlung im Rat) oder zur Entscheidung im Ausschuss weitergeleitet. Die Entscheidung, welcher bzw. welche Fachausschüsse zuständig ist bzw. sind, ergibt sich aus den unter § 3 genannten Zuständigkeiten der Ausschüsse und wird seitens der Verwaltung entsprechend geprüft und zugewiesen.

§ 2

Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 01.12.2020 tritt mit Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 31.05.2022 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 01.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 31.05.2022

gez.
Axourgos
Bürgermeister

38. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte
vom 30.05.2022

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.05.2022 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 23.10.2022, aus Anlass der „Schwerter Herbstkirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 4) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 23.10.2022 in Kraft.

Schwerte, den 30.05.2022
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.05.2022 stimmt mit dem am 25.05.2022 gefassten Beschluss des Rates überein.

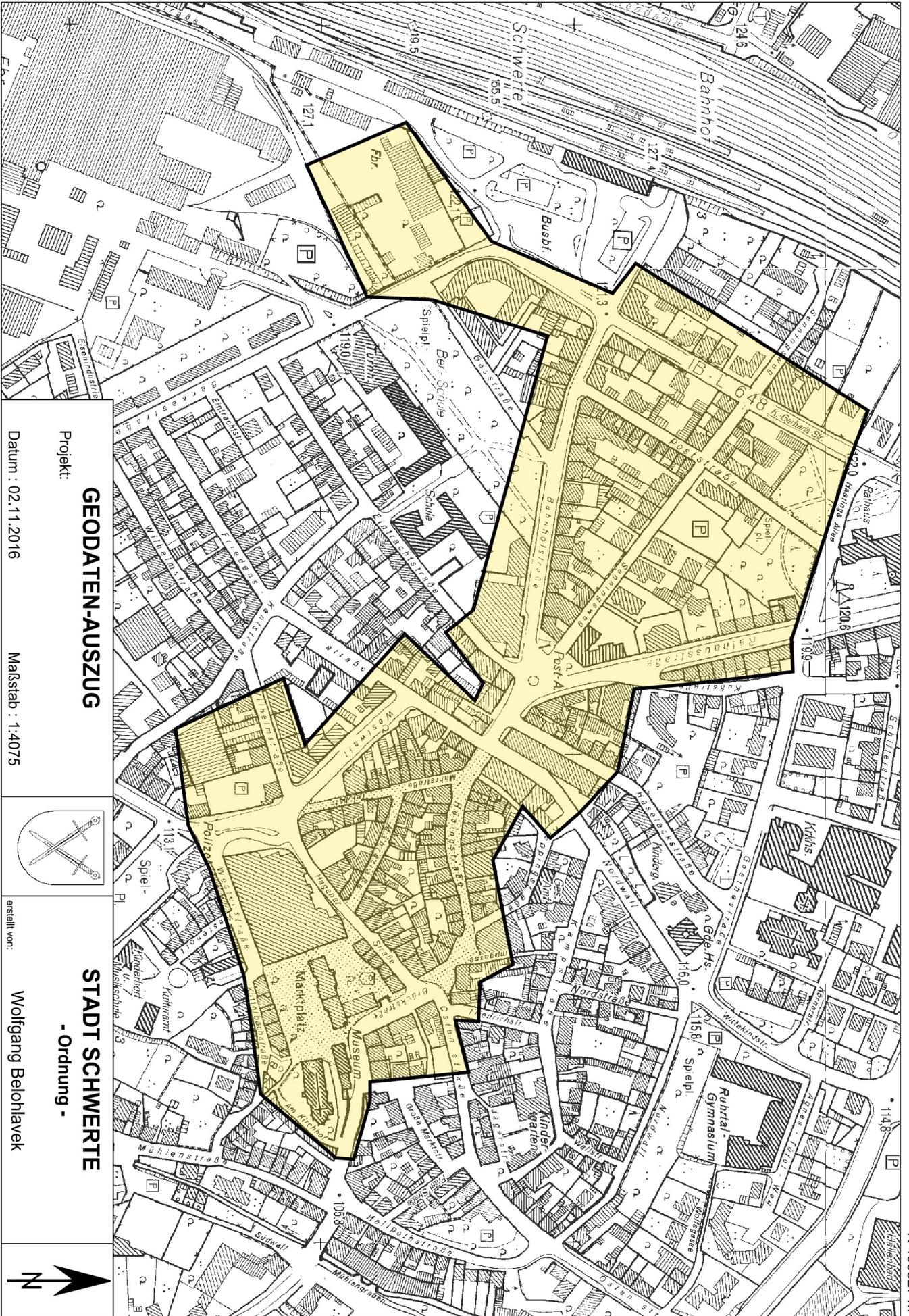
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 30.05.2022

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

H5699506 m

R 399747 m

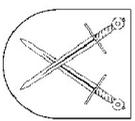


Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4.075

Projekt:

GEODATEN-AUSZUG



erstellt von:

Wolfgang Belohlavek

STADT SCHWERTE - Ordnung -



H5700219 m

R 400827 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

